

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 06. August 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. August 2012) und **Antwort**

#### **Berliner Behörden auf der Suche nach Liebe – Praxis der „Scheinehermittlungen“ bei binationalen Ehen und Partnerschaften in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele binationale Paare haben seit 2008 bei Berliner Standesämtern geheiratet (bitte Anzahl und Anteil an allen in Berlin geschlossenen Ehen angeben sowie nach Jahren aufschlüsseln)?

- a. Wie viele Ehen wurden im o. g. Zeitraum zwischen Ehepartner/innen deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit geschlossen?
- b. Welche sind im o. g. Zeitraum die fünf häufigsten Länderkonstellationen binationaler Eheschließungen gewesen?
- c. Wie viele Ehepartner/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben im o. g. Zeitraum durch die Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erlangt?

Zu 1.: Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasst Eheschließungen getrennt nach den Kategorien „beide Eheschließende mit deutscher Staatsangehörigkeit“, „ein Ehegatte mit deutscher und einer mit ausländischer Staatsangehörigkeit“ sowie „beide Eheschließende mit ausländischer Staatsangehörigkeit“.

Vor diesem Hintergrund kann zur Anzahl der geschlossenen binationalen Ehen in den Jahren 2008 bis 2011 Folgendes mitgeteilt werden:

	<b>deutsch/ausländisch</b>
<b>2008</b>	2126 (18,1%)
<b>2009</b>	2586 (20,6%)
<b>2010</b>	2515 (20,3%)
<b>2011</b>	2701 (21,5%)
<b>Gesamt</b>	<b>9928</b>

Darüber hinaus liegt eine Statistik zur Anzahl der Eheschließungen vor, bei denen beide Ehegatten die ausländische Staatsangehörigkeit haben. Diese Zahl beinhaltet auch binationale Ehen, die jedoch nicht gesondert statistisch erfasst werden.

	<b>ausschließlich ausländische Staatsangehörigkeit</b>
2008	218 (1,9%)
2009	237 (1,9%)
2010	255 (2,1%)
2011	270 (2,2%)
	<b>980</b>

Zu 1 a.: Siehe Antwort zu 1.

Zu 1 b.: Bei Zugrundelegung der sich aus der Antwort zu 1. ergebenden Einschränkung hinsichtlich der Gesamtzahl binationaler Eheschließungen lässt sich bei Beschränkung auf Eheschließungen, bei denen eine Ehegattin/ein Ehegatte deutsche/r und eine/einer mit ausländischer Staatsangehörigkeit beteiligt ist, folgende Aussage treffen:

Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit haben in den Jahren 2008 bis einschließlich 2011 in erster Linie Frauen mit polnischer, türkischer, russischer, thailändischer und ukrainischer Staatsangehörigkeit geheiratet.

Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit schlossen in dem vorgenannten Zeitraum am häufigsten die Ehe mit Männern türkischer, britischer, US-amerikanischer, libanesischer und polnischer Staatsangehörigkeit. In den Jahren 2010 und 2011 standen hier italienische Männer anstelle der polnischen.

Zu 1 c.: Die erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst. Zur Beantwortung wäre es erforderlich, nach einer Identifizierung des in Frage kommenden Personenkreises durch eine entsprechende Auswertung des Datenbestandes aller Behörden jede einzelne Akte zu überprüfen. Dies ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht leistbar.

2. Wie viele binationale Paare sind seit 2008 eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen (bitte

Anzahl und Anteil an allen in Berlin eingegangenen Lebenspartnerschaften angeben sowie nach Jahren aufschlüsseln)?

- a. Wie viele Lebenspartnerschaften wurden im o. g. Zeitraum zwischen Partner/innen deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit geschlossen?
- b. Welche sind im o. g. Zeitraum die fünf häufigsten Länderkonstellationen binationaler Lebenspartnerschaften gewesen?
- c. Wie viele Lebenspartner/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben im o. g. Zeitraum durch die Eintragung eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erlangt?

Zu 2.: Hierzu existieren weder bei den Standesämtern noch bei dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg statistische Erfassungen. Das zweite Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes ist noch nicht in Kraft getreten. Die Daten über geschlossene Lebenspartnerschaften werden daher (noch) nicht von den Standesämtern an die statistischen Ämter übermittelt, da eine gesetzliche Grundlage bislang fehlt.

Zu 2 a.: Siehe Antwort zu 2.

Zu 2 b.: Siehe Antwort zu 2.

Zu 2 c.: Siehe Antwort zu 1 c.

3. Wie häufig haben Berliner Standesämter eine Eheschließung bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft verweigert, weil sie Anhaltspunkte dafür sahen, dass eine eheliche oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nur pro forma abgeschlossen werden würde (bitte seit 2008 nach Jahren und Standesämtern aufschlüsseln)?

- a. Welche konkreten Anhaltspunkte müssen dafür vorliegen?
- b. Wie häufig wurde Widerspruch dagegen eingelegt und wie hoch war die Erfolgsquote?
- c. Welche ermessenslenkenden Weisungen, Rundschreiben etc. existieren hierzu im Land Berlin für Standesbeamtinnen und -beamte (bitte beilegen/verlinken)?

Zu 3.: Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil es hierüber keine statistischen Erhebungen gibt.

Zu 3 a. und 3 c.: Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundsperson sind die Standesbeamtinnen und die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden (§ 2 Abs. 2 Personenstandsgesetz).

Ein abschließender Katalog über Verdachtskriterien besteht nicht. Die Einzelfälle unterscheiden sich. Um eine möglichst einheitliche Bewertung und Vorgehensweise zu gewährleisten, hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Schreiben vom 10.12.2007 den Standesämtern eine entsprechende Empfehlung an die Hand gegeben. Das Schreiben nebst Anlagen ist in Kopie beigelegt (Anlagen 1 bis 3).

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass die zu schließende Ehe nach § 1314 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch aufhebbar wäre ("Scheinehe"), so ist die Standesbeamtin/der Standesbeamte gemäß § 13 Abs. 2 Personenstandsgesetz (§ 5 Abs. 4 Personenstandsgesetz alter Fassung) nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diesen Umständen nachzugehen. Für die Begründung der Lebenspartnerschaft ist § 1 Abs. 3 Nr. 4 Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend heranzuziehen.

Zu 3 b.: Mangels statistischer Erhebungen kann die Frage nicht beantwortet werden.

4. Wie häufig hat die Berliner Ausländerbehörde seit 2008 eine Ermittlung wegen des Verdachts auf eine „Scheinehe“ durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 4.: Siehe Antwort zu 1 c.

5. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte müssen aus Sicht der Berliner Ausländerbehörde vorliegen, um eine Ermittlung wegen des Verdachts auf eine „Scheinehe“ einzuleiten (Kriterienkatalog und entsprechende Verfahrenshinweise bitte auflisten bzw. beilegen/verlinken)?

Zu 5.: Der bloße Verdacht oder die Vermutung, dass eine so genannte Scheinehe vorliegen könnte, reicht für sich allein nicht aus, um ein Überprüfungsverfahren (Anhörung der Ehepartnerinnen/der Ehepartner) durchzuführen.

Es müssen bereits im Vorfeld konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft nicht geführt wird oder nicht zu führen beabsichtigt ist. Dabei orientiert sich die Ausländerbehörde an der Entschließung des Rates der EU vom 04.12.1997 (97/C 382/01) über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen. Danach sind Faktoren, die vermuten lassen, dass es sich um eine Scheinehe handelt, beispielsweise

- die Ehegatten sind sich vor ihrer Ehe nie begegnet,
- die Ehegatten machen widersprüchliche Angaben hinsichtlich ihrer jeweiligen Personalien, des Umstandes ihres Kennenlernens, des Berufs u. ä.,
- die Ehegatten sprechen nicht eine für beide verständliche Sprache.

Link zur Entschließung nachfolgend:

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/other/133063\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/other/133063_de.htm)

6. Wie viele Befragungen von Ehe- und Lebenspartner/innen hat die Berliner Ausländerbehörde seit 2008 durchgeführt (bitte Anzahl und Anteil an den binationalen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften angeben und nach Jahren aufschlüsseln)?

- a. Wie viele Fragen umfasst der Fragenkatalog zur Feststellung der ehelichen oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft, der bei Befragungen von Paaren durch die Berliner Ausländerbehörde verwendet wird (Fragebogen bitte beilegen/verlinken)?

- b. Wer hat den Fragebogen erstellt?
- c. Seit wann kommt der Fragebogen zum Einsatz?
- d. Welche Folgen hat eine „fehlerhafte“ Beantwortung der Fragen, und ab wann (Anzahl der Fragen und/oder subjektiver Eindruck der/s Interviewers/in) gilt die Beantwortung als fehlerhaft im Sinne des Scheineheverdachts?

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 1 c.

Zu 6 a – 6 c: Einen standardisierten Fragebogen gibt es nicht. Er würde auch wenig Sinn machen. In der Anhörung ist auf die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen. Über die Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das von den Eheleuten zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls wird ausgehändigt.

Vor der Anhörung haben die Ehegattinnen/Ehegatten/Lebenspartnerinnen/Lebenspartner eine Erklärung zur Frage des Bestehens eines gemeinsamen Wohnsitzes abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke sind beigelegt (Anlagen 4 u. 5).

Zu 6 d: Mögliche Folge einer Befragung kann eine Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug sein. Bei der Bewertung des Befragungsergebnisses ist jeweils auf die Gesamtumstände des Einzelfalles abzustellen.

7. Wie viele Ehen bzw. Lebenspartnerschaften wurden seit 2008 aufgrund einer „fehlerhaften“ Beantwortung des Fragebogens zur „Scheinehe“ bzw. „Scheinlebenspartnerschaft“ erklärt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

8. Wie häufig hat die Berliner Ausländerbehörde seit 2008 Ehe- bzw. Lebenspartner/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit lediglich eine kurzzeitige Aufenthaltserlaubnis erteilt, um ein erneutes Vorsprechen und damit eine erneute Bestätigung über die eheliche/ partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zu erzwingen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

9. Wie viele Fälle von nachgewiesenen „Scheinheeschließungen“ bzw. „Scheinlebenspartnerschaftseintragungen“ gab es seit 2008 in Berlin (bitte Anzahl und Anteil an den gesamten sowie binationalen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaftseintragungen angeben)?

10. Welche aufenthalts- und strafrechtlichen Konsequenzen hatten die seit 2008 nachgewiesenen „Scheinheeschließungen“ bzw. „Scheinlebenspartnerschaftseintragungen“ (bitte nach Jahren und Tatbeständen aufschlüsseln)?

Zu 7. – 10.: Siehe Antwort zu Frage 1 c.

11. Ist dem Senat das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 23. Mai 2012 (Az. 4 V 320/12) bekannt, welches verdachtsunabhängige Befragungen von binationalen Ehepaaren, durch die mögliche „Scheinhehen“ aufgedeckt werden sollten, für rechtswidrig erklärt hat? Welche Konsequenzen zieht der Senat daraus für die Ermittlungspraxis wegen des Verdachts auf eine „Scheinhehe“ der Ausländerbehörde in Berlin?

Zu 11.: Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 5 wird darauf hingewiesen, dass tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe vorliegen müssen, um ein Überprüfungsverfahren (Anhörung der Ehepartner) durchzuführen. Das Verwaltungsgericht Bremen hat in dem angeführten Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die verdachtsunabhängige Befragung von Paaren mittels umfanglichem Fragebogen für unrechtmäßig befunden; insofern sind aus dem Beschluss des VG Berlin keine Konsequenzen zu ziehen.

12. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden vorstehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?

Zu 12.: Die mit dieser Anfrage erbetenen Angaben sind ausschließlich für die Beantwortung dieser Anfrage erhoben worden. Eine Einstellung dieser Daten in das Open-Data-Portal des Landes Berlin wird derzeit nicht erwogen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die in der Antwort zu Frage 5 in Bezug genommene Entschließung des Rates der EU vom 04.12.1997 (97/C 382/01) bereits im Internet frei zugänglich ist.

Berlin, den 30. August 2012

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2012)

# Senatsverwaltung für Inneres und Sport



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Standesämter von Berlin

Standesamt I in Berlin

nachrichtlich

Präsidentin des Kammergerichts

IV

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I B 66-0242/47-

Bearbeiter: Herr Brühl

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer 1403

Telefon (030) 9027-10 89

Telefax (030) 9027-22 83

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-10 89

E-Mail [www.berlin.de/seninn](mailto:www.berlin.de/seninn)  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur verwenden

Internet [www.berlin.de/seninn](http://www.berlin.de/seninn)

Datum 10.12.2007

## **Vorgehensweise bei Anhaltspunkten zu rechtsmissbräuchlichen Eheschließungen bzw. Anhaltspunkten über einen Aufhebungsgrund gemäß § 1314 Abs.2 Nr.3. und 5. BGB**

**hier: Protokoll zur Heirats- und Familienbuchrunde vom 07. November 2007**

Nach Kenntnisnahme des Protokolls und auch aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen teile ich Ihnen zur Orientierung folgende Auffassung zur Thematik mit:

Die durch den Vertreter der Präsidentin des Kammergerichts genannten Kriterien, wann der Frage nachgegangen werden sollte, ob denn ein sogenannter Scheinehentabestand erfüllt sein könnte, teile ich ausdrücklich.

Konsens dürfte wohl zwischen allen Beteiligten darin bestehen, dass allein die Erfüllung eines oder zweier dieser Tatbestände für sich genommen nicht ausreicht, die Offenkundigkeit rechtsmissbräuchlicher Eheschließungshintergründe zu unterstellen. Sind jedoch mehrere dieser Kriterien erfüllt, so liegt meines Erachtens zumindest ein Sachverhalt vor, der Anlass zu einer weiteren Prüfung gibt. Im Rahmen dieser Prüfung wäre dann auch die Ausländerakte heranzuziehen, sowie zu klären, ob der/die Betroffene sich schon früher in Deutschland bzw. dem Schengenraum aufgehalten hat. Auch bei Personen, die aktuell nicht in Deutschland bzw. im Schengenraum aufhältlich sind, können sich Ehehindernisse ergeben, die dazu geeignet sind, den Scheinehencharakter der beabsichtigten Eheschließung stärker zu untermauern, als die Ergebnisse der Befragungen es vermuten lassen.

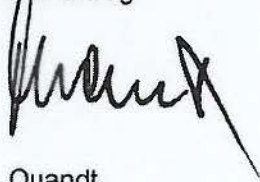
Die vereinzelt geäußerte Auffassung, wonach eine Akteneinsicht in die Ausländerakte in diesem Zusammenhang unzulässig sei, teile ich nicht. Die Regelung des § 5 Abs.4 Personenstandsgesetz (PSiG) enthält meines Erachtens auch die Ermächtigung, Ausländerakten zur Prüfung eines Eheschließungshindernisses des § 1314 Abs.2 BGB beizuziehen. Der in dem Schreiben der Präsidentin des Kammergerichts an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 07. Juni 2007 zum Zeichen 3462 – A 1 KG (in Kopie anbei) geäußerten Auffassung schließe ich mich daher an.

Ich bin aber nicht der Auffassung, dass der Standesbeamte entgegen der ihm vorliegenden Erkenntnisse dazu angehalten werden kann, seine Mitwirkung aufgrund einer anderen Einschätzung der Präsidentin des Kammergerichts zu verweigern. Hier wäre über den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen) eine abschließende Entscheidung durch das Kammergericht zu treffen.

Derartige Differenzen sind jedoch meiner Beobachtung nach auch mehrfach dadurch entstanden, dass man auf Seiten des Kammergerichts gelegentlich den Eindruck gewinnen musste, dass dem Verdacht eines rechtsmissbräuchlichen Eheschließungsmotivs auch bei Vorliegen von Verdachtsmomenten nicht nachgegangen wurde und entsprechende Hinweise unbeachtet blieben.

Ich gehe daher aber davon aus, dass in Zukunft eine gesteigerte Bereitschaft zur Anwendung des gesetzlichen Gebots, nicht an rechtsmissbräuchlichen Eheschließungen mitzuwirken und insoweit auch die vom Gesetzgeber eingeräumten Prüfungsmöglichkeiten stärker zu nutzen, zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Präsidentin des Kammergerichts und der Standesämter beitragen wird.

Im Auftrag



Quandt



# Fachverband der Landesbeamten von Berlin e.V.

Protokoll des Workshops zum Thema Heirats- und Familienbuch vom 07. November 2007

## Scheinehe

Das Verfahren hat sich seit der letzten Besprechung zwischen SenInnSport und KG Berlin nicht merklich verbessert.

Die Prüfung ob eine Scheinehe vorliegt ist Aufgabe des Landesbeamten (§ 1314 (2) BGB). Notwendig sind dazu konkrete Anhaltspunkte. Aus Sicht des KG Berlin sind die folgenden Merkmale typische Anhaltspunkte für eine Scheinehe:

- kein gesicherter Aufenthalt des nichtdeutschen Verlobten
- Sprachunterschiede
- Altersunterschiede
- ein Verlobter lebt noch im Ausland
- ein Verlobter wohnt in einem anderen Bundesland
- die beiden kennen sich nicht persönlich

Zu dem letzten Punkt gibt es eine Entscheidung des AG Schöneberg. In diesem Verfahren wurde die Ablehnung des Landesbeamten gestützt, da sich die Verlobten nur über das Internet kannten. Tenor „Der Wille ist nicht maßgeblich, sondern das Leben der Ehe“.

---

Der Wille des Landesbeamten muss für die Mitarbeiter klar erkennbar sein, d.h. bei Zweifeln ist gleich abzulehnen und nicht erst der Vorgang dem KG zu übersenden.

*Leitet ein Landesbeamter den Befreiungsantrag an das KG weiter, so ist davon auszugehen, dass der Landesbeamte keine Bedenken hat. Das bestätigt er ja auch auf dem Antrag mit der zweiten Unterschrift.\**



## Die Präsidentin des Kammergerichts

Die Präsidentin des Kammergerichts, Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Bearbeiter: Herr Dr. Vossler  
Vermittlung: (030) 9015 – 0  
Durchwahl: (030) 9015-2505 (2442)  
Fax: (030) 9015-2200  
E-Mail: Norbert.Vossler@kg.verwalt-berlin.de

An die  
Senatsverwaltung für Inneres

über die

Senatsverwaltung für Justiz

3. 2007  
23/7.

Bearbeiterzeichen:  
IV

Aktenzeichen:  
3462 – A 1 KG

Ihr Zeichen:

Datum:  
07. Juli 2007

### **Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB**

hier: Nachforschungspflicht des Standesbeamten gemäß § 5 Abs. 4 PStG beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für die Aufhebbarkeit der zu schließenden Ehe nach § 1314 Abs. 2 BG

Anlage

Von dem Standesamt Mitte wurde mir ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses einer thailändischen Staatsangehörigen vorgelegt. Den vorgelegten Eheschließungsunterlagen war nicht zu entnehmen, dass sich die in Thailand wohnhafte Antragstellerin und ihr deutscher Verlobter sich jemals persönlich begegnet waren. Ferner fiel bei der Durchsicht der Unterlagen ein ungewöhnlich großer Altersunterschied der Beteiligten auf. Die im Jahr 1982 geborene Antragstellerin ist gut 25 Jahre jünger als ihr Verlobter.

Im Hinblick auf diese Umstände reichte meine Sachbearbeiterin die Eheschließungsunterlagen zurück bat den zuständigen Standesbeamten, die Verlobten nach den Umständen ihres Kennenlernens und der Entwicklung ihrer Beziehung zu befragen. Mit dem anliegend in Ablichtung beigefügten Schreiben vom 29. Juni 2007 lehnte der Standesbeamte dieses Ansinnen ab, da keine konkreten

Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin  
Verkehrsanbindung: U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstr. (U 2), U-Bhf. Nollendorfplatz (U 2 / U 3 / U 4) Bus M 48, Bus 106, 187, 204

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer aufhebbarer Ehe im Sinne von § 5 Abs. 4 PStG bestünden. Gleichzeitig kündigte er an, auch zukünftig in vergleichbaren Fällen ebenso verfahren zu wollen.

Die von dem Standesbeamten geäußerte Rechtsauffassung halte ich unter keinem Gesichtspunkt für vertretbar. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die zu schließende Ehe nach § 1314 Abs. BGB aufhebbar wäre, so ist der Standesbeamte gemäß § 5 Abs. 4 PStG nicht nur berechtigt, sondern darüber hinaus sogar verpflichtet, diesen Umständen nachzugehen (Wagenitz/Bornhofen, Handbuch des Eheschließungsrecht, S. 108). Entgegen der Auffassung des Standesbeamten bestanden im vorliegenden Fall in mehrfacher Hinsicht konkrete Anhaltspunkte für die beabsichtigte Eingehung einer Scheinehe. Diese ergeben sich bereits daraus, dass sich den Angaben der Verlobten nicht entnehmen lässt, ob sie sich bereits persönlich begegnet sind und in welcher Sprache sie sich gegebenenfalls verständigen (vgl. dazu die EntschlieÙung des Europäischen Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen [ABl. EG 97/C 382/01]). Darüber hinaus hätte auch der außergewöhnlich große Altersunterschied zwischen der Verlobten Anlass zu weiteren Nachforschungen nach § 5 Abs. 4 PStG geben können (Hepting/Gaaz, Personenstandsrecht, § 5 Rdnr. 48).

Da mir die Fach- und Dienstaufsicht über die Standesbeamten nicht zusteht, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese in geeigneter Weise über die Rechtslage informieren und darauf hinwirken könnten, dass die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 PStG zukünftig beachtet werden.

Im Auftrag

Dr. V o s s l e r